

Die Beleuchtung der Heldengräber an Allerseelen. Man schreibt uns: Da die Gräberbeleuchtung aus Sparungsgründen verboten ist, so sollten wenigstens die Heldengräber von der Gemeinde aus durch eine Fackelbeleuchtung beobachtet werden, damit auf diese Weise das dankbare Gedenken über dem Dunkel der anderen Gräber strahlend hervorstecht. Den Angehörigen dieser Opfer würde es eine teilweise Genugtuung für die entfallende, dem tiefen Herzensbedürfnis entspringende Einzelbeleuchtung dieser Gräber sein. — Ein hoher Beamter schreibt uns: Anlässlich des allgemeinen Verbotes der Gräberbeleuchtung ist, so viel mir bekannt, bisher in der Öffentlichkeit nicht besprochen worden, was mit den für die Gräberbeleuchtung in sehr vielen Fällen an die Friedhofsverwaltungen im vorhinein gezahlten Beträgen zu geschehen habe. Von Rechts wegen wären die auf die Gräberbeleuchtung entfallenden Teilbeträge der für die Gräberpflege im vorhinein gezahlten Gebühren angesichts der Unmöglichkeit der vereinzelten Leistung zurückzuerstatten oder auf Rechnung des nächsten Jahres gutzuschreiben. Die Pietätswidmung dieser Beträge trotz aber nahe, den einen unmöglich gewordenen Pietätszweck durch einen anderen zu ersetzen, derzeit also der allgemeinen Kriegsfürsorge oder vielleicht besser, weil noch naheliegender, dem „Komitee für die Kriegsgräberfürsorge in Oesterreich“ zuzuwenden. Trotz des nahen Termins des nächsten Allerheiligenfestes, um den es sich übrigens nicht allein handelt, könnte diese geänderte Widmung der Kosten der unterbleibenden Gräberbeleuchtung noch leicht durchgeführt werden. Bei der obrigkeitlichen Machtvollkommenheit in der jetzigen Kriegszeit wäre es wohl auch möglich, alle binnen einer kurzen — etwa 14tägigen — Frist nicht zurückverlangten Beträge automatisch durch die Friedhofsverwaltungen dem betreffenden Kriegsfürsorgezweck zuzulassen.